

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 65.

Montag den 5. März.

1860.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige **Leipziger Ostermesse** beginnt den **23. April** und endigt mit dem **12. Mai**.
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.
- 3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.
- 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thalern belegt.
- 7) Das Auspacken und Auslegen in den Buden und an den Ständen ist erst vom Donnerstag in der Woche vor der ersten Messwoche, also vom 19. April an gestattet und wird jede Zuwiderhandlung unnachlässiglich mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.
- 8) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 9) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 10) Was endlich den, auch auswärtigen Speditours, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgeeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig, den 27. Februar 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Schleifner.

Bekanntmachung.

Bei der am 3. März l. J. zum Besten des Theaterpensionsfonds gegebenen Vorstellung ist die Summe von **Fünf Hundert Vier und Siebzig Thalern 10 Ngr.** eingenommen worden. Indem wir für die große Theilnahme des Publicums hiermit unsern besten Dank aussprechen, bringen wir zugleich der gefeierten Künstlerin, Frau **Bürde-Noy**, deren Mitwirkung wir vorzugsweise jenen günstigen Erfolg zu verdanken haben, für ihre liebenswürdige und uneigennütige Bereitwilligkeit, unserm Pensionsfonds nützlich zu sein, hierdurch öffentlich unsere wärmste Anerkennung dar. — Leipzig, den 4. März 1860. Der Ausschuss zur Verwaltung des Theaterpensionsfonds.

Ist Kaffee als Morgentrank nützlich oder schädlich?

Während in Deutschland gegenwärtig nur wenige eigenthümliche nationale Gebräuche sowohl in Bezug auf Kleidung als auf Auswahl der Speisen, Volksfeste und Aehnliches gefunden werden, hat sich dagegen der „Kaffee als Frühgetränk“ in verhältnißmäßig kurzer Zeit in unserm Vaterlande allgemein eingebürgert. England hat sich statt seiner den Thee gewählt, — Frankreich ist in den Provinzen fast durchweg dem Gebrauche der Väter treugeblieben, nach welchem Brod, Fleisch und Wein die Bestandtheile des Morgenimbisses sind, — und in Amerika wird je nach dem Landstriche und dessen Culturzustande bald eines der drei schon erwähnten Frühstücke, bald irgend ein anderes im Wechsel bevorzugt. Nur in Deutschland sucht Reich und Arm, Alt und Jung mit der gefüllten Kaffeetasse sich auf das Lagerwerk vorzubereiten. Demgemäß hat der Verbrauch des Kaffees schnell zugenommen, und noch in diesem Jahrhundert zeigen uns die Steuerziffern des Zollvereins in dem kurzen Zeitraume von fünfzehn Jahren (1836 — 1852) die fast unglaubliche Steigerung im Verhältnisse von 7 : 10, also fast um die Hälfte! —

Unter solchen Verhältnissen dürfte es gerechtfertigt sein, wenn

man die Wirkungen des Kaffees auf den menschlichen Organismus, über welche die verschiedensten Meinungen verbreitet sind, der ruhigen Erwägung unterzieht. — Schon im Oriente (von wo aus zu Anfang des 16. Jahrhunderts der als Getränk zubereitete Kaffee seinen Siegeszug durch die civilisirte Welt begann) wurde die Wirkung des Kaffees Gegenstand des Meinungskampfes; religiöse Bedenken regten sich, ob das neue Getränk nicht unter die „berauschenden“ gerechnet werden müsse und mithin nach des Propheten Lehre verboten sei. Ein neu ernannter Statthalter von Mekka berief 1511 eine Versammlung gelehrter Muftis, um über die Streitfrage zu entscheiden; allein nach langen Kämpfen konnten die Schriftgelehrten Weisen des Morgenlandes zu keiner Einigung gelangen und wendeten sich deshalb an die Aerzte, diesen die Entscheidung übertragend. Als nun von den Aerzten die Antwort einlief, daß der Kaffee zu den „Giften“ gehöre, befahl Bey Nimar, sämtliche Vorräthe zu zerstören, und belegte das Trinken des Kaffees mit harten Strafen. Zum Glück für die Kaffeetrinker hatte der aufgeklärte, damals in Kairo residirende Sultan selber bereits am neuerfundenen Trank Geschmack gefunden und hob das Verbot seines Statthalters mit der Bemerkung auf, daß die Mufti und Aerzte der Residenz (welche doch klüger seien als ihre Collegen in der Provinz) das Kaffeetrinken für unschädlich erklärt hätten.